

## FAQs Sonderausgaben

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

- Zum 1.1.2008 wurde der Reisekostenersatz neu geregelt. Welche Neuerungen gelten seit dem VZ 2008?
- Ich benutze meinen Betriebs-Pkw auch privat, was muss ich beachten?
- Wann kann ich Bewirtungsaufwendungen steuerlich absetzen?
- Ich arbeite auch daheim beruflich, kann ich das Arbeitszimmer steuerlich geltend machen?
- Ich will den Steuerberater wechseln, was benötigen Sie von mir?
- Welche Belege benötigen Sie für die Erstellung der laufenden Buchhaltung und wie müssen diese geordnet sein?
- Können Kosten für die Kinderbetreuung ab 2006 geltend gemacht werden?

### **Zum 1.1.2008 wurde der Reisekostenersatz neu geregelt. Welche Neuerungen gelten seit dem VZ 2008?**

Die Differenzierung zwischen Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit entfällt. Es gibt nur mehr den einheitlichen Begriff der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.

### **Fahrtkosten**

- Wegfall der **Drei-Monats-Frist**

Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. So können ab 2008 nach drei Monaten weiterhin die höheren und steuerfreien Reisekostenersätze geltend gemacht werden.

**Achtung:** Die Drei-Monats-Frist ist jedoch bei den Verpflegungsmehraufwendungen weiterhin zu beachten. Bei den Übernachtungskosten ist die Drei-Monats-Frist weggefallen.

- Wegfall der **30 km-Zone**

Mit Streichung der 30 km-Zone gelten für die Veranlagungszeiträume ab 2008 auch für den Personenkreis, der an wechselnden Einsatzstellen beschäftigt ist, diese Fahrten entfernungsunabhängig als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit. Es kommen die höheren und steuerfreien Reisekostenersätze nicht zum Einsatz.

### **Übernachungskosten**

#### **Inlandsreise**

- Wegfall der **Drei-Monats-Frist**

Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. Auch nach drei Monaten sind Übernachtungskosten werbungskostenabzugs- bzw. -erstattungsfähig.

- Änderung der **Kürzung der Übernachtungskosten um die Verpflegungskosten**

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück um **20 % (Inland = 4,80 €)**,
  2. für Mittag- und Abendessen um jeweils **40 % (Inland = jeweils 9,60 €)**
- des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags (auch wenn aufgrund des Einzelnachweises abgerechnet wird) für Verpflegungsmehraufwendungen (Inland: 24 €) bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

## **Auslandsreise**

- **Wegfall der Drei-Monats-Frist**

Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte nicht mehr zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. Auch nach drei Monaten sind Übernachtungskosten werbungskosten abzugs- bzw. -erstattungsfähig.

- Der **Werbungskostenabzug** von Übernachtungskosten bedingt ab 2008 den **Einzelnachweis**. Der bis 2007 wahlweise zulässige Kostenabzug in Form von länderspezifischen Übernachtungspauschalbeträgen ist ersatzlos entfallen. Die Pauschalsätze bleiben in den Fällen der Arbeitgebererstattung jedoch weiter anwendbar. Änderung der Kürzung der Übernachtungskosten um die Verpflegungskosten. Die Kürzung erfolgt wie bei Inlandsreisen, zu beachten sind aber die unterschiedlichen Pauschbeträge der jeweiligen Länder.

Der Gesamtpreis ist für die Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück **um 20 %**,
2. für Mittag- und Abendessen **um jeweils 40 %**

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

- **Beispiel:**

Auslandsreise nach Frankreich Hotelrechnung mit Tagungspauschale (Übernachtungskosten, Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Gesamtpreis 100 €.

Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen für Frankreich: 39 €. Die Übernachtungskosten betragen somit 100 €  $\cdot$  7,80 €  $\cdot$  15,60 €  $\cdot$  15,60 €  $\cdot$  = 61 €.

## **Ich benutze meinen Betriebs-Pkw auch privat, was muss ich beachten?**

Ein PKW muss zu mindestens 10% betrieblich genutzt werden, damit ein „betrieblicher PKW“ vorliegt.

Die private Nutzung eines Betriebs-PKWs muss der Besteuerung unterworfen werden. Dabei gibt es ertragssteuerlich verschiedene Möglichkeiten für die Ermittlung der privaten Nutzung:

- Fahrtenbuch-Methode
- 1%-Methode
- Schätzungs-Methode (ab 2006)

## **Fahrtenbuch-Methode**

Hierzu muss für das komplette Jahr ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen des PKWs (Abschreibung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Benzinkosten usw.) werden addiert und dann wird der Anteil für die privat gefahrenen Kilometer ermittelt.

### **Beispiel**

- Kfz-Kosten 10.000,00 €, gefahrene Kilometer insgesamt 30.000 km, davon 15.000 km privat.

Es sind die 10.000,00 € Kosten durch 30.000 km zu dividieren und mit den privat gefahrenen 15.000 km zu multiplizieren. Die Kfz-Kosten pro gefahrenen Kilometer betragen 0,3333 €. Die private Nutzung beträgt somit netto 5.000,00 €.

Das Fahrtenbuch muss laufend, lückenlos und fehlerfrei geführt werden. Für betriebliche Fahrten müssen folgende Angaben aufgezeichnet werden:

- amtliches Kennzeichen zu Beginn des Fahrtenbuchs, Datum jeder Fahrt, Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel (Strasse und Ort), Reisezweck, aufgesuchte Geschäftspartner, bei Umwegen ist auch die Reiseroute aufzuzeichnen.
- Privatfahrten müssen im Einzelnen durch Kilometerangabe, jedoch ohne Angabe des Reisewegs oder Reisezwecks, aufgezeichnet werden.
- für die arbeitstäglige Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

## **1%-Methode**

Wird ein Fahrtenbuch nicht geführt, so ist die private Kfz-Nutzung nach der sog. 1%- Regelung zu ermitteln. Die private Nutzung beträgt hierbei 1% des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises des Herstellers im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer. Die private Nutzungspauschale gilt pro Monat.

### **Beispiel**

Bruttolistenpreis inkl. Sonderausstattung 50.000,00 € x 1% x 12 Monate = 6.000,00 € private Nutzung zu versteuern.

## **Schätzungsmethode**

Rückwirkend ab dem 01.01.2006 wurde durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen beschlossen, die private PKW-Nutzung für alle Fahrzeuge, welche weniger als 50% betrieblich genutzt werden und damit nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, nicht mehr pauschal mit 1% des Bruttolistenpreises je Monat besteuern zu „dürfen“.

Sofern bei Ihnen die private Nutzung in der Vergangenheit mehr als die Hälfte betragen hat und Sie Ihre private Nutzung mit Hilfe der „1%-Methode“ berechnet haben und kein Fahrtenbuch geführt haben, könnte diese Möglichkeit nun im Zuge der Gesetzesänderung erneut geprüft und die Führung eines Fahrtenbuches eingeführt werden.

Sofern Sie kein Fahrtenbuch führen möchten, müssen Sie dem Finanzamt jetzt anhand anderer Aufzeichnungen beweisen, dass Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich nutzen. Daher bitten wir Sie, über einen

- Zeitraum von 3-4 Monaten
- alle betrieblichen Fahrten mit Tachoanfangsbestand und Endbestand

festzuhalten.

Ferner müssten Sie den Anfangsbestand zu Beginn des Messzeitraumes und am Ende des Messzeitraumes festhalten. Aus der Differenz der Gesamtkilometer und der betrieblich gefahrenen Kilometer kann dann nachgewiesen werden, zu welchem Anteil der PKW betrieblich genutzt wird. Bitte bedenken Sie, dass Fahrten von Ihrer Wohnung zum Betrieb ebenfalls betriebliche Fahrten darstellen.

Wird ein Privatfahrzeug teilweise für den Betrieb genutzt, so können gleichwohl die betrieblich bedingten Fahrten erfasst werden. Die Betriebsausgaben berechnen sich entweder mit der Pauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer oder mit den anteiligen tatsächlichen Kfz-Kosten.

## **Wann kann ich Bewirtungsaufwendungen steuerlich absetzen?**

Bewirtungsaufwendungen sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nach der allgemeinen Verkehrsauffassung angemessen sind. Die Angemessenheit ist vor allem nach den jeweiligen Branchenverhältnissen zu beurteilen. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen haben Sie als Steuerpflichtiger schriftlich nachzuweisen.

Dabei müssen folgende Punkte aufgezeichnet werden: Ort, Tag, Geschäftspartner und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Wenn das Geschäftsessen in einem Restaurant stattgefunden hat, ist die Rechnung über die Bewirtung beizufügen. Neben der Rechnung genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern (Geschäftspartner) der Bewirtung.

Es können jedoch nicht die Bewirtungskosten in ihrer gesamten Höhe abgesetzt werden, sondern es ist der Eigenanteil an den Bewirtungskosten pauschal mit 30% des Rechnungsbetrages netto als nicht abziehbare Betriebsausgaben wieder hinzuzurechnen.

Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges: Die Vorsteuer kann für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten uneingeschränkt abgezogen werden. Dieser wurde zwar vom Gesetzgeber von 1999 bis 2003 mit 80% und ab 2004 mit 70% beschränkt, diese Beschränkung ist aber vom Bundesfinanzhof als nicht EU-rechtskonform qualifiziert worden.

## **Ich arbeite auch daheim zu Haus, kann ich das Arbeitszimmer steuerlich geltend machen?**

Aufwendungen oder Ausgaben (z. B. Miete, Strom, Heizung, Reinigung, Instandhaltungskosten) für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sind als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ bildet.

Dabei sind für die Abzugsfähigkeit folgende Kriterien zu beachten:

- Der „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ ist eng auszulegen. Beispiel: Ein Fotojournalist, der in der Regel außerhalb des Arbeitszimmers seine Fotos macht, kann ein Arbeitszimmer

nicht geltend machen, da der Mittelpunkt der Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers liegt. Das FG München hat entschieden (10.9.2008 - 10 K 2577/07), dass der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmensberaters, der außerhalb des Arbeitszimmers Einzelpersonen trainiert oder Seminare und Workshops für Gruppen abhält, nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt. Die Konzeption des Schulungsangebots (etwa das Erstellen der Tagungsunterlagen) sei lediglich als Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahme zur Kerntätigkeit „Vortrag“ zu qualifizieren, insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige nach außen vor allem seine Rednerfähigkeiten betont.

- Wohnung und Arbeitszimmer müssen räumlich voneinander getrennt sein (etwa durch eine Tür oder Wand).
- Dem Steuerpflichtigen und seiner Familie muss ein ausreichendes Raumangebot für ihre privaten Wohnbedürfnisse verbleiben.
- Das Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bilden. Indizien für eine schädliche private Nutzung sind, wenn sich beispielsweise darin Gegenstände befinden, die ausschließlich privat genutzt werden, wie Bett, Kleiderschränke, Hometrainer usw.

## **Ich will den Steuerberater wechseln, was benötigen Sie von mir?**

Zu allererst benötigen wir die laufenden Belege und die letzte Saldenliste, um die laufende Buchhaltung fortführen und um die laufenden Steuern wie z. B. die Umsatzsteuervorauszahlung berechnen zu können. Darüber hinaus benötigen wir die Kontenausdrucke für den Zeitraum des laufenden Geschäftsjahres bis zu jenem Geschäftsjahr zurückliegend, in dem der letzte Jahresabschluss erstellt worden ist.

Ferner sind notwendig:

- bei Gesellschaften der Gesellschaftsvertrag
- sonstige wichtige Verträge wie Mietverträge, Leasingverträge, Kredit- und Darlehensverträge
- die bisher erstellten Jahresabschlüsse
- die Bescheide der Finanzbehörde des letzten Jahres
- die Gewerbeberechtigung(en)/Gewerbeanmeldung(en)

## **Welche Belege benötigen Sie für die Erstellung der laufenden Buchhaltung und wie müssen diese geordnet sein?**

Es ist zu unterscheiden, ob Sie ein Einnahmen-Überschuss-Rechner sind, oder ob Sie buchführungspflichtig sind.

Sind Sie ein Einnahmen-Überschuss-Rechner, müssen die Bankauszüge bzw. Kreditkartenauszüge getrennt nach Banken und Bankkonten bzw. Kreditkartenunternehmen chronologisch geordnet werden. Zu jedem Kontoauszug sind die betreffenden Ausgangs- und Eingangsrechnungen dazu zu sortieren. Ferner benötigen wir einen Ausdruck des Kassenbuches mit sämtlichen bar bezahlten Belegen, die ebenfalls chronologisch geordnet werden müssen.

Sind sie buchführungspflichtig, ist die Sortierung wie bereits erläutert, vorzunehmen. Des Weiteren müssen die zum Monatsende offenen Ausgangsrechnungen getrennt von den Eingangsrechnungen chronologisch geordnet werden.

## **Können Kosten für die Kinderbetreuung ab 2006 geltend gemacht werden?**

Seit 2006 können Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (ab Veranlagungszeitraum 2007) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bei der Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben und Werbungskosten oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Kinder, die vor 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, aufgrund der sie außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch 2007 und darüber hinaus berücksichtigt.

Der Abzug erfolgt in Höhe von 2/3 der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 4000 € je Kind. Diese Aufwendungen sind neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag (derzeit 920 €) abzugsfähig, führen also in jedem Fall zu einer Steuerminderung.

### **Um welche Aufwendungen handelt es sich?**

Dazu zählen zum Beispiel Aufwendungen für eine Mittagsbetreuung bzw. für den Kinderhort (ohne Verpflegung) sowie einer Kindertageseinrichtung und der Kindergartenbeitrag (Aufzählung nicht abschließend).

Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für Unterricht (zB Schulgeld, Nachhilfe-Fremdsprachen-Unterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (zB Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zB Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht).

Um Missbrauch vorzubeugen, wird als Nachweis für die Aufwendungen eine Rechnung und –zusätzlich – ein Beleg für die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers verlangt. Als Rechnung in diesem Sinne gilt z.B. auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren bzw. die Schulvereinbarung über die Betreuung im Kinderhort. Seit 2008 brauchen diese Nachweise der Steuererklärung allerdings nicht mehr beigelegt zu werden. Das Finanzamt kann sie allerdings anfordern. Daher gilt die Belegpflicht sowie der unbare Zahlungsweg weiterhin.

### **Welche Eltern profitieren von der Steuerminderung?**

Die geschilderte Abzugsfähigkeit betrifft in erster Linie erwerbstätige Alleinerziehende. Leben beide Elternteile zusammen, sind Betreuungsaufwendungen nur abziehbar, wenn auch beide erwerbstätig sind. Wichtig: Nach Auffassung des BMF (Schreiben vom 19.1.2007 IV C 4-S 2221-2/07) gilt auch der steuerfreie Minijob der Ehefrau/des Ehemannes als Erwerbstätigkeit. Allgemein kann ab einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche von einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren werden die Betreuungsaufwendungen (Kindergartenbeiträge) unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern steuerlich berücksichtigt.

Außerdem erhalten Sie den steuerlichen Abzug in Fällen, in denen sich ein Elternteil in der Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert ist. Wird die Erwerbstätigkeit durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit unterbrochen, werden die Kinderbetreuungskosten längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Monaten berücksichtigt. Wird der Zeitraum überschritten, rechnen die Kinderbetreuungskosten ab Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Krankheit nicht zu den Werbungskosten. Bei zusammenlebenden Eltern muss eine der genannten Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen, oder der Elternteil, bei dem dies nicht der Fall ist, muss erwerbstätig sein.